



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister
der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Postfach 1562
53762 Hennef

EMERGENCY

10 Sep. 2021

36

16 September 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
58.30.12.01 - 000001

RD'in Manev
Telefon 0211 3843-2211
Fax 0211 3843-
susanne.manev@vm.nrw.de

Verkehrsflughafen Köln/Bonn

Ihr Schreiben vom 28.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben vom 28. Juli 2021, in dem Sie auf die Belastung der Bürger Ihrer Stadt durch nächtlichen Fluglärm hinweisen und um Nachbesserung bzw. Handeln des Ministeriums insbesondere im Hinblick auf das Auslaufen der Nachtflugregelungen bitten. Herr Minister Wüst hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der Verkehrsflughafen Köln/Bonn ist in seinem gegenwärtigen Betrieb seit dem 03.01.1959 luftrechtlich genehmigt. Bereits diese bestandskräftige Genehmigung hat nicht nur den Tag-, sondern auch den Nachtflugverkehr zugelassen. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist der auf bestandskräftig gesicherter, rechtlicher Basis am Flughafen Köln/Bonn stattfindende Nachtflugbetrieb nicht zu beanstanden (*beispielsweise OVG Münster, Urt. v. 03.06.2015 – 20 D 16/14 AK*). Mit der Betriebsgenehmigung geht gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch eine Betriebspflicht für den Flughafen einher.

Darüber hinaus legt das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmschutzgesetz; FluLärmG) verbindliche Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm am Tage und in der Nacht fest, die sämtliche Aspekte des Gesundheitsschutzes abdecken. Das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadtort:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

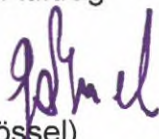
Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 4. April 2012 bekräftigt, dass die Grenzwerte des § 2 FluLärmG für den Schutz vor Fluglärm am Tage und in der Nacht auch unter dem Blickwinkel des Schutzes der menschlichen Gesundheit ausreichend sind (vgl. BVerwG 4. Senat, Urteil vom 4. April 2012, zitiert nach juris: S. 23 Rdnr. 152, 153).

Die Sach- und Rechtslage bzgl. des Flughafens Köln/Bonn ist der Stadt Hennef u.a. auch wegen Ihrer Mitgliedschaft in der Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn (Fluglärmkommission Köln/Bonn) hinreichend bekannt. Die Fluglärmkommission berät die Genehmigungsbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Flugsicherungsorganisation (DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH) über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge. Die Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Köln/Bonn beschäftigt sich dabei regelmäßig mit den Möglichkeiten der Minderung von Fluglärm ausgehend vom Flughafen Köln/Bonn.

Auch durch die Corona-Pandemie hat sich an der Rechtslage nichts geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Gössel)